



Dienstag, 8. Juni 2021

## Informiert und sicher in den Urlaub!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Sommerferien stehen vor der Tür, aber die Corona-Pandemie ist noch nicht überwunden. Was also tun, wenn man die eigenen vier Wände zur Erholung verlassen und endlich mal „raus“ will? In Österreich bleiben oder ins Ausland reisen? Über allgemeine Regelungen informieren bereits viele Medien. Das Problem daran: Heute ist heute, und morgen ist vielleicht alles wieder anders!

In den Medien wird auch nicht über arbeitsrechtliche oder gar dienstrechtliche Vorschriften berichtet.

**Deshalb möchten wir für Sie die wichtigsten Eckpunkte des Dienstrechts zusammenfassen, damit Sie gut informiert Ihren Erholungsurlaub planen können und alle Aspekte dazu kennen.**

In der Vorschrift „COVID-19, dienstrechtliche Sonderregeln“ sind unter Punkt 2 die wesentlichen Inhalte zum Thema Auslandsreisen zu finden. Diese klären sicherlich die häufigsten Fragen und sollten bei der Reiseplanung beachtet werden.

### **2. Auslandsreisen**

#### **2.1. Zulässigkeit/Entgeltfortzahlung**

*Zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der Landesdienststellen haben alle Landesbediensteten Auslandsreisen zu unterlassen, die eine Rückkehr nach Österreich unmöglich oder unzulässig machen oder bei Wiedereinreise eine Verpflichtung zur (Heim-) Quarantäne nach sich ziehen würden.*

*Dabei sind insbesondere*

- die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl. II Nr. 263/2020 sowie*
- einschlägige völkerrechtliche Vereinbarungen mit anderen Staaten*

*in den zum Zeitpunkt des geplanten Antrittes der Auslandsreise geltenden Fassungen zu beachten.*

Bei Dienstverhinderungen aufgrund dennoch angetretener Auslandsreisen (z.B. durch Krankenstände wegen COVID-19-Infektion, gesundheitsbehördliche Verfügungen oder Unmöglichkeit der Rückreise) ist von einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung der Dienstverhinderung auszugehen. In diesem Fall besteht für die Zeit der Dienstverhinderung kein Anspruch auf den Dienstbezug. Dies gilt sinngemäß, wenn das Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten für einen Staat oder eine bestimmte Region eine **Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 oder 6)** ausgesprochen hat.

Bei einer allfälligen Verschärfung der Situation während der Reise sind vorhandene Heimreisemöglichkeiten zu nutzen.

## **2.2. Aufenthalt in Risikogebieten**

Halten sich Bedienstete im Ausland auf und spricht der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten währenddessen eine **Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 oder 6)** für das besuchte Gebiet aus, ist die Reise so früh als möglich abubrechen (siehe Punkt 2.1. letzter Satz). Die Bediensteten haben jeden Aufenthalt in einem Risikogebiet der Dienststellenleitung zu melden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine solche Reisewarnung bis zu zehn Tage nach der Rückkehr aus dem Ausland ausgesprochen wird.

Aktuelle Reiseinformationen und -warnungen veröffentlicht das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>.

Zur Sicherung des Dienstbetriebes und zum Schutz der anderen Bediensteten, der anvertrauten Personen (z.B. Kindergartenkinder, Jugendliche in Sozialpädagogischen Betreuungszentren, etc.) sowie der Bürgerinnen und Bürger hat die Dienststellenleitung im Falle solcher Meldungen darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Bediensteten einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 bei den Gesundheitsbehörden durchführen.

### **Zusammengefasst bedeutet dies somit:**

**Eine Reise ins Ausland ist grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen möglich:**

- **Sicherheitsstufe 1-4** in der jeweiligen Destination (nicht Sicherheitsstufe 5 oder 6 = Reisewarnung!)
- **Strikte Einhaltung der im Urlaubsort geltenden Vorschriften** zur Eindämmung von COVID-19
- **3-G-Nachweis** (getestet, geimpft, genesen) sowie die Erfüllung anderer Auflagen bei der Einreise, wenn dies durch die COVID-19-Einreiseverordnung vorgeschrieben ist. Wird etwa durch die Einreise nach Österreich **ohne die durch das Gesundheitsministerium vorgeschriebenen Nachweise bzw. Auflagen** die Pflicht zur Quarantäne ausgelöst, ist eine dadurch verursachte Dienstverhinderung ebenfalls als grob fahrlässig anzusehen.

Bei Einhaltung dieser Regelungen ist bei der Rückkehr – selbst mit einer COVID-19 Infektion – mit keinen besoldungsrechtlichen Einschränkungen zu rechnen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Außenministeriums (<https://www.bmeia.gv.at/>) sowie auf der Seite des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Einreise-nach-Oesterreich.html>).

Jede und Jeder kann somit eigenverantwortlich entscheiden, wohin der nächste Urlaub gehen soll. Wir empfehlen jedoch unbedingt, sich **vor Reiseantritt** selbständig über die **aktuellen Sicherheitsstufen des Ziellandes** sowie die **Voraussetzungen für die (Wieder)-Einreise** nach Österreich zu informieren.

Gerade in Corona-Zeiten empfiehlt sich auch die Buchung über einen Reiseanbieter, da diese in der Regel bessere Stornobedingungen anbieten, als wenn eine Reise selbst im Internet gebucht wird.

Das Team der LPV wünscht Ihnen einen sicheren und erholsamen Urlaub!

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Hög', written in a cursive style.